

nur e n t s c h u l d b a r , sondern gesellschaftlich g e r e c h t f e r t i g t handelt.

Die erste Frage besteht darin, was es praktisch bedeutet, ein Risiko einzugehen, was also phänomenologisch unter einem Risiko zu verstehen ist, denn nur dann k a n n u n d d a r f diese Gesetzesnorm überhaupt zur Anwendung kommen

Die zweite Frage l engstens damit verknüpft und auf der ersten aufbauend - ist die nach den Kriterien für ein er l a u b t e s R i s i k o, also jenen Parametern, von denen die Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Vornahme einer solchen Handlung ableitbar ist.

Es wurde bereits hervorgehoben:

Die, Haupteigenschaft r i s k a n t e r H a n d l u n g e n generell besteht darin, mit Wahrscheinlichkeitskomponenten behaftet, ungewiß, gefährlich zu sein. Risikosituationen und Risikohandlungen sind dadurch gekennzeichnet, daß zum Zeitpunkt der Tatvornahme, der subjektiv-individuellen Tatentscheidung also - und aus dieser Sicht eben wird ja das Problem für den einzelnen Menschen bedeutsam und interessant - ,der Ausgang, die Folgen und Ergebnisse des betreffenden Verhaltens noch ungewiß, noch offen sind; sei es objektiv, d. h. vom gesellschaftlichen Erkenntnisstand, o d e r subjektiv, d. h. vom individuellen Erkenntnisstand und Überblickungsvermögen aus. Dieses foffensein des Ergebnisses, lalso der Grad der Wahrscheinlichkeit dieses oder jenes Ergebnisses, kann unterschiedlich sein, mit einer breiten Variabilität. An den Polen dieser Wahrscheinlichkeitsskala stehen die diametral entgegengesetzten gesellschaftlichen Ergebnisse - das für die Gesellschaft Positive wie das für die Gesellschaft Negative. In Fällen riskanter Produktions- und Forschungshandlungen besteht also je nach den objektiven Bedingungen eine möjj^liche Instellationsbreite, die von der höchsten Wahrscheinlichkeit des negativen bis zur höchsten